

# SATZUNG

vom 29. Juni 2021

zur 10. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

## I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 23. Juni 2020 wird wie folgt neu gefasst:

### 1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen

a) für jede Fahrt 413,40 €\*  
\*gemäß 3. Änderung vom 22.03.2021 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports, in Kraft getreten am 01.04.2021

b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges  
zusätzlich eine Pauschale von 550,00 €

### 2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen

a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und der Gemeinde Grefrath  
für jede Fahrt 468,00 €

b) bei einer Beförderung einer Person über die Gebiete der Stadt Kempen  
und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Ziffer 2a)  
ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn  
bis Einsatzenende 4,30 €

mindestens jedoch 468,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges<br>zusätzlich eine Pauschale von   | 550,00 € |
| d) Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort<br>oder während der Beförderung einer Person im RTW) über die Gebiete der<br>Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr<br>(Ziffer 2c) ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von<br>Einsatzbeginn bis Einsatzende | 4,30 €   |
| 3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde<br>in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer<br>Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde  | 15,00 €  |
| 4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich<br>die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere<br>Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten<br>gleichmäßig verteilt.   |          |
| 5. Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens<br>oder seiner Einrichtung  | 40,00 €  |
| 6. Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte<br>Desinfektion des Krankenkraftwagens  | 40,00 €  |

## II.

Die Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.06.2021

Gez.

(Dellmans)  
Bürgermeister